

Wahl- und Geschäftsordnung

des PARITÄTISCHEN Sachsen-Anhalt

in der durch die Mitgliederversammlung am 21. November 1998 beschlossenen Fassung, redaktionell korrigiert nach der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Einberufung
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Tagungsleitung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Gegenstand der Beratungen
- § 6 Durchführung der Beratungen
- § 7 Niederschriften
- § 8 Wahlen

§ 1 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind unter Wahrung einer Frist von zehn Wochen vom Vorsitzenden allen Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Tagungsdatums und des Tagungsortes anzukündigen.

Dabei sind die Mitglieder aufzufordern, Anträge bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen, damit der Vorstand noch ausreichend Zeit hat, sich mit den Anträgen zu befassen und gegebenenfalls Vorlagen für die endgültigen Tagungsunterlagen zu erarbeiten.

- (2) Die endgültige Einladung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder seine/n StellvertreterIn nach den Satzungsbestimmungen des § 6 Abs. 4 mit einer Frist von wenigstens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und gegebenenfalls der Beratungsunterlagen und -vorlagen.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

- (1) Mit Stimmrecht sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht ist durch Abgabe der mit den Tagungsunterlagen übersandten Stimmrechtskarte zu beweisen. Verloren gegangene Stimmrechtskarten können am Tage der Mitgliederversammlung ersetzt werden.
- (2) Ohne Stimmrecht können VertreterInnen von Untergliederungen des Verbandes teilnehmen sowie geladene Gäste.
- (3) Es sind getrennte Anwesenheitslisten zu führen
 - a) stimmberechtigte Delegierte,
 - b) nicht stimmberechtigte Delegierte, Gäste.

Die Anwesenheitslisten gehen zu den Protokollakten.

§ 3 Tagungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Landesverbandes, einem seiner StellvertreterInnen oder einer/m vom Vorstand Beauftragten geleitet (VersammlungsleiterIn).
- (2) Während der Wahlen wird die Mitgliederversammlung von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet, s. § 8 (1).

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für einen Beschluss zur Auflösung des Verbandes gilt § 13 der Satzung.
- (2) Der/die VersammlungsleiterIn stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung fest und gibt die Zahl der stimmberechtigten Delegierten bekannt, die sich aus der Zahl der beim Tagungsbüro abgegebenen Stimmrechtskarten ergibt, s. § 2 (1) dieser Wahl- / Geschäftsordnung).

- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme (§ 6 Abs. 5 der Satzung).
- (4) Hauptamtliche MitarbeiterInnen des Verbandes und seiner Tochtergesellschaften können eine Vertretung nur dann wahrnehmen, wenn sie Mitglied oder gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsorganisation sind.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 6 Abs. 6 der Satzung). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmenabgaben gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 5 Gegenstand der Beratungen

- (1) Die Tagesordnung wird von dem/der VersammlungsleiterIn entsprechend der fristgerechten Einladung festgestellt. Schriftliche Anträge, die gemäß § 1 (1) fristgerecht eingegangen sind, müssen Bestandteil der Tagesordnung sein.

In dringenden Angelegenheiten, deren Behandlung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung keinen Aufschub dulden, können Anträge noch bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden, wenn sie von mindestens 10 Prozent der vertretenen Mitgliedsorganisationen unterschrieben sind.

- (2) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Anträge mündlich gestellt werden. Ihre Behandlung und die Abstimmung erfolgen nur, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Anträge sind nur von Stimmberechtigten zulässig. Eine evtl. erforderlich werdende Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung bestimmt der/die VersammlungsleiterIn nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Durchführung der Beratungen

- (1) Wortmeldungen können durch Handzeichen erfolgen. Das Wort ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen.
- (2) Vorstandsmitgliedern und der/dem LandesgeschäftsführerIn kann außer der Reihe das Wort erteilt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln; das gilt ebenfalls für Anträge auf Schluss der Debatte. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so kann noch ein/e RednerIn für und ein/e RednerIn gegen die Sache sprechen.
- (4) WortführerInnen, die nicht zur Sache sprechen, kann von der/ dem VersammlungsleiterIn das Wort entzogen werden.
- (5) Alle Diskussionsbeiträge sind knapp zu fassen. Der/die VersammlungsleiterIn kann nach Anhörung der Mitgliederversammlung die Redezeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten beschränken.
- (6) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Stellt ein/e stimmberechtigte/r Delegierte/r den Antrag auf schriftliche Abstimmung, so ist dem zu folgen.

§ 7 **Niederschriften**

- (1) Die von den Organen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/r jeweiligen VersammlungsleiterIn und dem/r ProtokollführerIn der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll führt der/die LandesgeschäftsführerIn.
- (3) Die Niederschrift ist gültig, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Versand widersprochen wird. Zum Widerspruch berechtigt sind nur die stimmberechtigten Delegierten, die an der Mitgliederversammlung persönlich teilgenommen haben.

Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand; in wichtigen Angelegenheiten nach Anhörung des Beirates.

§ 8 **Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl nominieren Vorstand und Beirat gemeinsam einen fünfköpfigen Wahlausschuss sowie zwei VertreterInnen, welche gegebenenfalls bei Rücktritt eines Ausschussmitgliedes nachrücken. Der Ausschuss wählt sich seine/n Vorsitzende/n selbst. Die Mitglieder des Ausschusses sollen in der Abwicklung von Wahlen erfahrene Persönlichkeiten sein.

Sie müssen nicht zwingend eine Mitgliedsorganisation vertreten, dürfen jedoch nicht selbst für ein Amt kandidieren. Für den Wahlausschuss können auch bis zu zwei MitarbeiterInnen des Landesverbandes nominiert werden.

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die technischen Vorbereitungen für die Durchführung der Wahlen zu treffen. Er darf keinen Einfluss auf die Wahlentscheidungen der Mitglieder nehmen.

Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit und führt darüber ein Protokoll, das zu den Wahlakten zu nehmen ist.

- (2) Der Wahlausschuss wird in der Frühjahrssitzung von Vorstand und Beirat nominiert, die der Mitgliederversammlung vorausgeht, bei der keine Vorstandswahlen stattfinden. Der Ausschuss ist in der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Der Wahlausschuss fordert per Rundschreiben sechs Monate vor der Mitgliederversammlung, in der Wahlen stattzufinden haben, die Mitglieder auf, bis vier Monate vor der Wahl KandidatenInnen zu benennen. Spätestens zwei Monate vor der Wahl gibt der Wahlausschuss die Kandidatenliste mit Sonderrundschreiben bekannt.

Die Liste enthält in alphabetischer Reihenfolge nachstehende Angaben:

- a) Namen, Vornamen,
- b) Geburtsdatum,
- c) Anschrift,
- d) Titel bzw. berufliche Funktion,
- e) evtl. Funktion in einer Mitgliedsorganisation oder einem Organ des PARITÄTISCHEN,
- f) nach Möglichkeit ein Lichtbild.

Nach Bekanntgabe der Liste ist den KandidatenInnen Gelegenheit zu geben, sich auf Kreisgruppenversammlungen oder bei Veranstaltungen von Mitgliedsorganisationen bei den Mitgliedern bekanntzumachen.

- (4) Die KandidatInnenliste ist in Form eines Musterstimmzettels mit den ordentlichen Tagungsunterlagen, s. § 1(2), den Mitgliedern zuzustellen.
- (5) Vor Beginn des Wahlaktes hat die/der Vorsitzende des Wahlausschusses darüber abstimmen zu lassen, wie viel Vorstandssitze der künftige Vorstand außer der/dem Vorsitzenden haben soll (s. § 7 Abs. 1 der Satzung).
- (6) Die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt schriftlich in gesondertem Wahlgang (erster Wahlgang). Die Vorschläge für die/den Vorsitzende/n werden vom Wahlausschuss mit der Kandidatenliste den Mitgliedern bekannt gegeben.

Gewählt ist der/die KandidatIn, der/die die absolute Mehrheit (50%+ 1 Stimme) der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird bei einem dritten Wahlgang zur Wahl des Vorsitzenden die absolute Mehrheit nicht erreicht, ist der/die KandidatIn gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte.

- (7) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt nach Maßgabe der festgestellten Sitze gemäß § 7 Abs.1 der Satzung nach der Wahl der/des Vorsitzenden (zweiter Wahlgang). Die Wahl erfolgt schriftlich.

Auf dem Stimmzettel können nur so viele KandidatInnen angekreuzt werden, wie der Vorstand außer der/dem Vorsitzenden Sitze haben soll, § 8 (5), dieser Wahl/ Geschäftsordnung), jedoch mindestens mehr als die Hälfte. Stimmzettel, die weniger als die zulässige Mindestzahl an Kreuzen tragen oder mehr als zulässige oder sonstige Eintragungen aufweisen, sind ungültig. Gewählt sind die KandidatInnen, die entsprechend der Zahl der zu besetzenden Vorstandssitze die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen, ohne dass sie die Mehrheit der abgegeben Stimmen haben müssen.

- (8) Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes werden ein bis drei NachfolgekandidatInnen gewählt. BewerberInnen für ein Vorstandsamt, die nicht im ersten Wahlgang (Wahl des Vorsitzenden) bzw. zweiten Wahlgang (Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder) gewählt wurden, können auch als NachfolgekandidatInnen gewählt werden.

Die Wahl der NachfolgekandidatInnen erfolgt schriftlich. Gewählt sind die KandidatInnen, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Sie rücken entsprechend der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen in den Vorstand nach.

- (9) Der Wahlausschuss bestimmt das Verfahren des Einsammelns der Stimmzettel, der Auszählung und der Protokollierung. Er kann sich dazu ein Wahlhelferteam bestellen.
- (10) Alle Abstimmungsunterlagen sind zu den Protokollakten zu nehmen.

Mitgliederversammlung
(Muster)Stimmzettel zur Wahl der Vorstandsmitglieder
(außer dem Vorsitzenden)
2. Wahlgang

lfd. Nr.	Name, Vorname	vorschlagende Organisation	Stimmkreuz
1.			X X
2.			X X
3.			X X
4.			X X
5.			X
6.			X
7.			
8.			

Es dürfen nur so viele KandidatInnen angekreuzt werden, wie der Vorstand außer dem Vorsitzenden Sitze haben soll, jedoch mindestens mehr als die Hälfte. Stimmzettel, die weniger als die zulässige Mindestzahl an Kreuzen tragen oder mehr als zulässige oder sonstige Eintragungen aufweisen, sind ungültig (Auszug aus der Wahl- und Geschäftsordnung, § 8.8).

Erläuterung: Der Vorstand hat beispielsweise 7 Sitze – d.h. außer dem Vorsitzenden sind dies 6 Sitze. Es müssen also mindestens 4 (rote Farbe) Kreuze und dürfen höchstens 6 Kreuze (schwarze Farbe) eingetragen werden.